

Casafair Schweiz | Postfach | 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat  
Albert Rösti

Zürich, 3. Oktober 2025

## Stellungnahme zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Casafair dankt für die Möglichkeit, zur Revision der Lärmschutz-Verordnung Stellung zu nehmen.

Als Verband der verantwortungsbewussten Haus- und Wohnungseigentümer\*innen setzen wir uns für gesundes Wohnen, nachhaltige Siedlungsentwicklung und faire Rahmenbedingungen für die nächste Generation ein. Eine gute Innenentwicklung bedeutet nicht nur mehr Wohnraum, sondern auch mehr Lebensqualität und Werterhalt - für heutige wie für künftige Bewohner\*innen.

Wir unterstützen die Stossrichtung der Revision, regen aber folgende Verbesserungen an:

### **1. Gesundes Raumklima klar definieren (Art. 31 Abs. 1bis E-LSV)**

Das «angemessene Raumklima» muss mit überprüfbaren Mindestanforderungen (z. B. Luftqualität, sommerlicher Wärmeschutz, Schallschutz bei geschlossenen Fenstern) in Vollzugshilfen konkretisiert werden. Nur so erhalten Eigentümer\*innen Planungssicherheit und die Bewohner\*innen dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse.

### **2. Lüftungsfensterpraxis verankern (Art. 22 USG / Art. 31 E-LSV)**

Die bewährte Praxis, wonach mindestens ein lärmgeschütztes Fenster je Raum genügt, ist als rechtssichere Option zu bestätigen. Damit werden unnötige Gutachten, fassadenfeindliche Sonderlösungen und zusätzliche Kosten vermieden.

### **3. Keine Verschlechterung des Lärmschutzes im Bestand (Art. 22 USG)**

Die Änderungen der LSV könnten in Einzelfällen dazu führen, dass Umbauten, Aufstockungen und Umnutzungen zu einer Verschlechterung der Lärmschutzsituation im Bestand führen. Dies soll verhindert werden, wobei zugleich die notwendige Flexibilität zu wahren ist, damit der Lärmschutz eine Erneuerung des Bestands gegenüber Neubauten nicht benachteiligt. Entsprechend sollen Umbauten, Aufstockungen und Umnutzungen zulässig sein, solange die Gesamtsituation bezüglich Lärmschutzes nicht verschlechtert wird. Damit wird die Erneuerung des Bestands gegenüber Neubauten nicht benachteiligt, was der Nachhaltigkeit zuträglich ist.

### **4. Qualitative Freiräume statt starre Detailvorgaben (Art. 29 Abs. 2 und 3 E-LSV)**

Anforderungen an Freiräume und akustische Qualität sind verhältnismässig und ortsangemessen auszugestalten. Wichtiger als Checklisten sind ruhige, nutzbare Aussenräume mit Grün, Biodiversität und Aufenthaltsqualität.

### **5. Einheitliche Vollzugshilfe (Art. 29 E-LSV / Art. 31 E-LSV)**

Die Umsetzung muss schweizweit klar geregelt sein: mit einheitlichen Definitionen (angemessenes Raumklima, ruhiger Aussenraum), standardisierten Nachweisblättern und Bezug zu anerkannten Normen. Das schafft Rechtssicherheit und verhindert unnötige Bürokratie.

### **Fazit**

Die Revision der LSV ist eine Chance, Innenentwicklung, Gesundheitsschutz und Nachhaltigkeit zu verbinden. Damit dies gelingt, braucht es klare und praxistaugliche Regeln. Wir appellieren an Sie, die Perspektive der Bewohner\*innen und verantwortungsbewussten Eigentümer\*innen ins Zentrum zu stellen - für gesundes Wohnen, lebendige Quartiere und eine lebenswerte Umwelt für kommende Generationen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kathy Steiner

Geschäftsleiterin Casafair Schweiz